

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Druckort: Leipzig
Jahrgang Nr. 21.

Verlag: Leipzig
Königsplatz Nr. 21.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 240.

Montag, 14. Oktober 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. **Verlagspreis**, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,60 Mark, monatlich 1,90 Mark. **Anzeigen** für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Spalten) 30 Pf., Ortspreis 25 Pf.; zeitraumbenutzend und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Pöbele Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. **Verantwortlicher** Amtshauptmannschaft Großenhain, Amtsgericht und Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba. **Verantwortlich** für den Inhalt: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittsch, Riesa. **Rotationsdruck** und Verlag: Hans & Winterlich, Riesa. **Geschäftsstelle**: Goethestraße 59. **Verantwortlich** für die Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittsch, Riesa.

Verbot der markenfremden Abgabe von Kartoffeln und Ueberschreitung der gesetzlichen Höchstpreise betr.

Dem Kommunalverband ist berichtet worden, daß Kartoffelerzeuger Kartoffeln ohne Abforderung der vorgeschriebenen Kartoffelfarten, teilweise auch unter Ueberschreitung des gesetzlichen Höchstpreises, an Verbraucher abgeben. Der Kommunalverband weist deshalb auf seine Bekanntmachung vom 17. vorigen Monats hin, nach welcher die gesamte Kartoffelernte im Bezirke für die öffentliche Versorgung sichergestellt ist und die Kartoffelerzeuger Kartoffeln nur als Saatgut und nur gegen Landeskartoffelfarten an Verbraucher und, soweit dies nicht geschieht, nur an den Kommunalverband abgeben dürfen. Wegen der Abgabe als Saatgut wird auf die Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 2. dieses Monats verwiesen. Jede anderweitige insbesondere markenfremde Abgabe ist verboten.

Der Kommunalverband muß etwaige zu seiner Kenntnis gelangte Zuwiderhandlungsfälle unachlässiglich an die königliche Staatsanwaltschaft Dresden zur Einleitung des Strafverfahrens abgeben. Die Gemeindebehörden und die Gendarmerie des Bezirkes sind angewiesen worden, scharfe Aufsicht zu üben und über alle wahrgenommenen Zuwiderhandlungsfälle unachlässiglich Anzeige hierüber zu erstatten.

Der Kommunalverband muß im übrigen, abgesehen von der Unzulässigkeit der markenfremden Abgabe von Kartoffeln bezuglich der Ueberschreitung der vorgeschriebenen Höchstpreise, auch im vaterländischen Interesse von allen Kartoffelerzeugern erwarten, daß alle nach Mäzung der zulässigen Abgabe — zu veral. 31er 2 der eingeangenen Bekanntmachung vom 17. vorigen Monats — verbleibenden ablieferungspflichtigen Mengen reiflich auf geordnetem Wege abgeliefert und so ordnungsmäßig der Allgemeinheit ausgeführt werden.

Die königliche Amtshauptmannschaft würde sich andernfalls genötigt sehen, unter Anwendung der ihr zu Gebote stehenden Zwangsmassnahmen die Lieferung zu erzwingen.

Wenn durch Händler Kartoffeln auf Landeskartoffelfarten aufgefahrt werden und diese den nach der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 3. Oktober 1918 — abgedruckt in den Amtsblättern — erteilten Aufschlag von 50 Pf. für den Zentner zahlen, so ist dies unzulässig. Dieser Aufschlag darf nach dem Wortlaut der gedachten Bekanntmachung nicht gezahlt werden, wenn der Verkauf durch dritte Personen gewerbsmäßig erfolgt. Die Gemeindebehörden haben auch hierüber streng zu wachen und etwaige Zuwiderhandlungsfälle sofort hierüber anzuzeigen.

Großenhain, am 12. Oktober 1918.
1173 a.H. Die königliche Amtshauptmannschaft.

Ausfuhr von Heu und Erteilung von Heubezugscheinen.

Vom 15. Oktober d. J. ab werden auf Antrag
1. Genehmigung zur Ausfuhr von Heu aus dem Kommunalverband erteilt;
2. Heubezugscheine auch für andere Tiere als Jungtiere in landwirtschaftlich wichtigen Betrieben ausgestellt.

Zu 1. und 2.
Bei Beantragung der Genehmigung zur Ausfuhr von Heu (Heu, Kleeheu und Grummet usw.) aus dem Kommunalverband, das der Verbraucher auf Grund von Heubezugscheinen erworben hat, ebenso wie bei Beantragung der Erteilung eines Heubezugscheines für andere Tiere als Jungtiere in landwirtschaftlich wichtigen Betrieben, ist eine Bescheinigung der Ortsbehörde des Verkäufers des Heues beizubringen, daß
a) bei dem Verkäufer des Heues das ihm auferlegte Lieferungsloß von Heu für Zwecke der Kriegswirtschaft sicher gestellt bzw. bereits abgeliefert ist,
b) die verkaufte Menge Heu nicht dringend zur Erhaltung des Viehstandes des Verkäufers benötigt wird,
c) der Verkauf des Heues nicht zu Wucherpreisen erfolgt ist.
Der Antragsteller zur Erteilung eines Heubezugscheines hat außerdem die von ihm geerntete Menge Heu (Heu, Kleeheu, Grummet) behördlich beglaubigt anzugeben. Zuwiderhandlungen werden nach § 10, 1. Absatz 2 der Verordnungsung des Staatssekretärs vom 1. Mai d. J. bis zu einem Jahre Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.
Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.
Großenhain, am 14. Oktober 1918.
119 a.H. Die königliche Amtshauptmannschaft.

Auf Anordnung der Landesstelle für Gemüse und Obst wird hierdurch nochmals darauf hingewiesen, daß Obst als Edelobst und zu Edelobstpreisen nur in den von der Landesstelle als Edelobstverkaufsstellen bestimmten Geschäften verkauft werden darf. Die Edelobstverkaufsstellen sind folgende:
Großenhain: Landwirtschaftlicher Hausfrauenverein, Riesa: S. Tittel, Obst-, Gemüse- und Süßfruchthändler.
Der Kommunalverband macht darauf aufmerksam, daß in anderen Geschäften, sofern überhaupt auf Grund behördlicher Bewilligungen oder sonstigen rechtmäßigen Erwerbs Wirtschaft oder Tafelobst zum Verkauf gelangt, lediglich die Preise der Bekanntmachung des königlichen Ministeriums des Innern vom 5. August — 21. September 1918 — gefordert und gezahlt werden dürfen.
Alle Obsterezeuger werden hierdurch nachdrücklich nochmals auf ihre Pflicht hingewiesen, alles Obst, das sie nicht nach der Verordnung vom 17. Juli 1918 im eigenen Haus halt verbrauchen dürfen, an die Ortsobstverkaufsstellen abzugeben. Die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Obstmitteln im Winter und so auch die des hiesigen Bezirkes hängt davon ab.
Die Gendarmerie ist angewiesen, dem Schleichhandel mit Obst auf das Schärfste entgegenzutreten.
Großenhain, am 11. Oktober 1918.
408 d.V. Der Kommunalverband.

Lebensmittelverteilung.

Es kommen zur Verteilung vom Donnerstag, den 17. Oktober 1918 ab auf Abschnitt 42 der
roten Nährmittelfarte I 300 g Getreide,
grünen Nährmittelfarte I 250 g Getreide.
Der Preis beträgt 48 Pf. für das Pfund.
Die Entnahme hat bis spätestens den 23. 10. 1918 zu erfolgen.
Die Abschnitte 42 der roten und grünen Nährmittelfarte I sind bis spätestens den 26. 10. 1918 an den Kommunalverband einzuliefern. Diese Frist ist unbedingt einzuhalten.
Großenhain, am 14. Oktober 1918.
1383 a.H. Der Kommunalverband.

Auf Antrag des Wilhelm Häfner in Berlin S. 14, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Kalliser in Berlin W. 50 (Kurfürstendamm 233), wird das Aufgebotsverfahren wegen Kraftloserklärung der Aktie Nr. 13122 der Aktiengesellschaft Rauchhammer eingeleitet. Wegen dieser Aktie wird die Zahlungssperre verhängt. Der Ausstellerin wird verboten, an deren Inhaber eine Leistung zu bewirken, besonders neue Gewinnausschüttungen oder einen Erneuerungsschein auszugeben (§ 1019 C. P. D.).
Riesa, den 9. Oktober 1918.
Königliches Amtsgericht.

Wir geben erneut bekannt, daß bei der erfolgten diesjährigen Auslosung Riesaer Stadtschuldschreibungen der Anleihe des Jahres 1901 folgende Nummern gezogen worden sind

- Lit A zu 2000 M. Nr. 56,
- C zu 500 M. Nr. 444, 521 und 612,
- D zu 200 M. Nr. 780, 800, 820, 830, 847, 878, 899, 922, 938, 964, 983, 1009 und 1060.

Die Beträge der Schuldschreibungen, deren Verzinsung am 31. Dezember 1918 aufhört, können vom 15. Dezember dieses Jahres an, gegen Einreichung der Stücke und der noch laufenden Zinscheine bei unserer Stadthauptkasse, wie auch bei der Sächsischen Bank zu Dresden, der Dresdner Bank und bei den Filialen dieser Banken erhoben werden. Von den in früheren Jahren ausgelosten Stadtschuldschreibungen der 1901 er Anleihe sind noch nicht zur Einlösung gebracht worden:

- Lit B über 1000 M. Nr. 303, ausgelost für Ende 1912,
- B über 1000 M. Nr. 295, ausgelost für Ende 1917,
- C über 500 M. Nr. 442, ausgelost für Ende 1913,
- C über 500 M. Nr. 642, ausgelost für Ende 1915.

Der Rat der Stadt Riesa, am 6. September 1918. R.

Massnahmen zum Schutze der Mieter und gegen den Wohnungsmangel.

Durch Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 28. September 1918 — 545 II K — ist für den Bezirk der Stadt Riesa angeordnet worden,
1. daß die Vermieter von Wohnräumen ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Einigungsamtes kündigen können, insbesondere, wenn die Kündigung zum Zwecke der Mietssteigerung erfolgt,
2. daß ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert gilt, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Einigungsamtes zu dem Ablauf erwirkt hat.

Das Einigungsamt kann bei der Entscheidung die Fortsetzung oder die Verlängerung des Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen. Geht es dies, so kann das Einigungsamt dem Mieter neue Verpflichtungen auferlegen, insbesondere den Mietzins erhöhen.

Der uns durch Ministerialverordnung vom 28. September 1918 — Nr. 545 II K — unter V. erteilten Ermächtigung gemäß ordnen wir hiermit folgendes an:

Es wird hiermit unterstellt, daß ohne unsere vorhergehende Zustimmung
a) Gebäude oder Teile von Gebäuden abgebrochen,
b) Räume, die bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutz waren, zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume verwendet werden.
Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn unser Einigungsamt sich mit der Verfassung einverstanden erklärt hat.

Es wird hiermit angeordnet, daß der Verfügungsberechtigte
a) unverzüglich Anzeige zu erstatten hat, sobald eine Wohnung oder Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume unbenutzt sind,
b) unseren Beauftragten über die unbenutzten Wohnungen und Räume sowie über deren Vermietungs-Auskunft zu erteilen und ihnen die Besichtigung zu gestatten hat.

Als unbenutzt gelten Wohnungen und Räume der bezeichneten Art, wenn sie völlig leerstehen oder nur zur Aufbewahrung von Sachen dienen, sofern dem Verfügungsberechtigten eine andere Aufbewahrung ohne Härte zugemutet werden kann oder wenn der Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz dauernd oder zeitweilig in das feindliche Ausland verlegt hat.

Hat der unterzeichnete Rat dem Verfügungsberechtigten für eine unbenutzte Wohnung oder für andere unbenutzte Räume, die zu Wohnzwecken geeignet sind, einen Wohnungsuchenden bezeichnet und kommt zwischen ihnen ein Mietvertrag nicht zustande, so setzt auf unser Anrufen das Einigungsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unerbittlich notwendiger Nachteil zu besorgen ist, einen Mietvertrag fest. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Wohnungsuchende nicht innerhalb einer vom Einigungsamt zu bestimmenden Frist bei diesem Widerspruch erhebt.

Das Einigungsamt kann dabei anordnen, daß die Gemeinde Riesa an Stelle des Wohnungsuchenden als Mieter gilt und berechtigt ist, die Mieträume dem Wohnungsuchenden weiter zu vermieten.

Auf Anfordern des unterzeichneten Rates hat der Verfügungsberechtigte der Gemeinde Riesa unbenutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume zur Verrentung als Wohnräume gegen Vergütung zu überlassen. Das Einigungsamt bestimmt die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen, wenn eine Einigung hierüber nicht zustande kommt. Der Rat der Stadt ist berechtigt, den Gebrauch der hergerichteten Räume einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten. Nach Fortfall der dem Rate der Stadt nach § 1 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 erteilten Ermächtigung sind dem Verfügungsberechtigten die Räume in angemessener Frist zurückzugewähren. Die Frist bestimmt, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, das Einigungsamt. Auf Verlangen des Berechtigten hat die Gemeinde Riesa den der früheren Zweckbestimmung und Ausstattung entsprechenden Zustand der Räume wieder herzustellen.

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft,
1. wer einem vom Rate der Stadt gemäß Punkt II. 1. erlassenen Verbote zuwiderhandelt,
2. wer einer vom Rate der Stadt gemäß Punkt II. 2. erlassenen Anordnung zuwider vorläufig eine Anzeige oder eine Auskunft nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder eine Besichtigung nicht gestattet.

Riesa, den 12. Oktober 1918.
Der Rat der Stadt Riesa. G.H.

Erhebung zum Zwecke der Verteilung der Kleinbeleuchtungsmittel.

Da für das laufende Jahr Petroleum und sonstige Kleinbeleuchtungsmittel nur in ganz geringen Mengen zur Verfügung stehen, kann nur für solche Haushaltungen etwas abgegeben werden, für die es unbedingt erforderlich ist.

Zur Ermittlung dieser Haushaltungen gelangen im Laufe des Dienstag, den 15. Oktober, Erhebungsbogen an die Hausbesitzer zur Verteilung. Diese haben für ordnungsmäßige und rechtzeitige Ausfüllung derselben besorgt zu sein, da die Abholung bereits am Donnerstag, den 17. Oktober erfolgen wird.

Es wird dringend erflucht, die ordnungsmäßige Ausfüllung der Erhebungsbogen bis Mittwoch abend zu bewirken, damit Verzögerungen bei der Einholung derselben vermieden werden und die Verteilung der Kleinbeleuchtungsmittel keine unnötige Verzögerung erleidet.
Der Rat der Stadt Riesa, am 14. Oktober 1918. G.H.

Anmeldung zur Kohlenkundenliste in Gröba.

Alle diejenigen Haushaltungsvorstände, die ihre Kohlengrund- und Zusatzarten bei einem der in Frage kommenden Händler in Gröba noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, die Anmeldung alsbald, spätestens jedoch bis Mittwoch, den 16. Oktober zu